Beilage_____

Fluglärmkommission

1. In § 32 b des Luftverkehrsgesetzes ist festgelegt, dass zur Beratung der Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet wird.

 Der Kommission sollen u.a. angehören Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, d.h. nicht etwa Vertreter der Bürgerschaft, sondern Vertreter der Gemeinden. Die Vertretung richtet sich daher nach der Bayer. Gemeindeordnung, wobei das Vertretungsrecht des OBM zu beachten ist. Die Kommissionsmitglieder werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Genehmigungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

 Der Stadt Nürnberg stehen 2 Sitze zu.

2. In der Stadtratsperiode 2020/2026 gehörten der Fluglärmkommission zuletzt an:

Mitglieder:	**Stellvertreter:**
Stadträtin Catrin Seel	Stadträtin Rita Heinemann
berufsm. Stadtrat Ulrich (Ref. VI)	Stadtrat Gerhard Groh

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2026/2032 in dieses Gremium wiederum **2 Mitglieder und 2 Stellvertreter** abzuordnen.